



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 · 39135 Magdeburg

Die Ministerin

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
-Landesgeschäftsstelle-  
Herrn Geschäftsführer  
Bernward Küper  
Sternstr. 3  
39104 Magdeburg

**Verlängerung der Geltungsdauer der Beitragsentlastung und Erstattungsregelung gem.**

**§ 13 Abs 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 KiFöG für das Jahr 2022**

 22. September 2021

Sehr geehrter Herr Küper,

die Regierungsparteien haben vereinbart, dass die Maßnahmen des in der vergangenen Legislaturperiode erneuerten Kinderförderungsgesetzes weiterhin Bestand haben und dauerhaft abgesichert werden sollen.

Mit den Geldern aus dem Gute-Kita-Gesetz konnten Familien insbesondere bei den Beiträgen deutlich entlastet werden. Seit Jahresbeginn 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 entfallen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG die Beiträge für alle Geschwisterkinder, die Krippe oder Kindergarten besuchen, wenn ein Geschwisterkind im Hort betreut wird. Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 KiFöG werden bzw. wurden den Gemeinden und Verbandsgemeinden für 2020 und 2021 zur Milderung der dadurch entstehenden Einnahmeausfälle Abschläge bis zu 10,7 Mio. EUR gezahlt und ihnen im Weiteren über Spitzabrechnungen die Mindereinnahmen erstattet.

Derzeit ist ungewiss, ob und inwieweit der Bund die für die Familien in Sachsen-Anhalt finanzbedeutsamen Leistungen des Gute-Kita-Gesetzes fortschreibt.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Vor diesem Hintergrund freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass sich die Landesregierung am 21. September 2021 darauf verständigt hat, die Beitragsentlastung der Eltern und die Leistungen an Gemeinden und Verbandsgemeinden zur Erstattung der daraus resultierenden Einnahmeausfälle vorerst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 zu verlängern und § 13 Abs.4 Satz 2 (Verlängerung der Beitragsentlastungsregelung bis 31. Dezember 2022) sowie § 13 Abs. 5 Satz 2 (Abschlagszahlung an Gemeinden in Höhe von 10,7 Mio. Euro) Kinderförderungsgesetz entsprechend zu ändern und dies insofern dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für eine diesbezügliche Information Ihrer Mitglieder wäre ich Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Grimm-Benne